



Bericht und Antrag Grosser Gemeinderat

3. Sitzung vom 20.08.2026

Z.1.391 Interpellationen / Einfache Anfragen / Postulate / Motionen

LNR 7186

TNR 8

Motion Luzi Bergamin-Poncet, GFL; Richtplan Energie, Verbindlichkeit für die EMAG; Behandlung

Zuständig für das Geschäft: Manfred Waibel, Departementsvorsteher PUEB

Ansprechpartner Verwaltung: Maria Camacho, Projektleiterin Planung Umwelt Energie

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 05.12.2024 wurde die Motion Luzi Bergamin-Poncet, GFL; Richtplan Energie, Verbindlichkeit für EMAG, eingereicht.

Motion „Richtplan Energie, Verbindlichkeit für die EMAG“

Anträge

1. Der Gemeinderat stellt mittels der Eigentümerstrategie für die Energie Münchenbuchsee AG (EMAG) sicher, dass sich die EMAG an den Richtplan Energie hält.
2. Der Gemeinderat passt die Eigentümerstrategie für die EMAG bis Ende 2025 entsprechend an.

Begründung

Obwohl der Richtplan Energie im Gebiet M13 die Nutzung ortsgebundener Umweltwärme als Energiequelle vorsieht, hat die EMAG der Siedlung Juraweg Ende 2020 einen Fernwärmeanschluss angeboten. Dazu hat die EMAG der Siedlungsgemeinschaft einen Entwurf eines «Anschluss- und Wärme-lieferungsvertrag (AWV)» und ein Blatt «Kosten Anschluss Wärmeverbund Zentrum inkl. jährlichen Kosten, Variante November 2020» vorgelegt.

Mit einem Brief vom 31.05.2023 an die Verwaltung der Siedlung Juraweg zog die EMAG das Angebot für einen Fernwärmeanschluss aber zurück. Die EMAG begründete dies damit, dass für die benötigte Wärmeproduktion eine zusätzliche Heizzentrale im Unterdorf benötigt würde, diese aber in absehbarer Zeit nicht realisiert werden könne.

Bewohnerinnen und Bewohner der Siedlung Juraweg haben unterschiedliche Instanzen (EMAG, Bauverwaltung und Präsidialabteilung der Gemeinde, Statthalteramt, Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern) ersucht, folgende Frage zu klären:

«Darf die EMAG, die sich zu 100% im Besitz der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee befindet, unserer Siedlung ein Angebot für einen Anschluss an den EMAG-Wärmeverbund unterbreiten, obschon dies gegen den Richtplan Energie verstösst?»

Die Antwort vom 15.11.2023 der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern lautet zusammengefasst so (die detaillierte Antwort wird dem GR auf Wunsch hin zur Verfügung gestellt):

- In erster Linie ist die Gemeinde an den Richtplan Energie gebunden, d.h. sie ist in der Pflicht, den Richtplan Energie umzusetzen.
- Laut der Gemeinde Münchenbuchsee wurde die Behördenverbindlichkeit aber nicht auf die EMAG ausgedehnt (gemäss Art. 68 Abs. 3 BauG).
- Private wie die EMAG gelten nur als Behörden nach Bernischem Recht, also nach Art. 2 VRPG, «soweit sie in Erfüllung ihnen übertragener öffentlich-rechtlicher Aufgaben verfügen». Dies ist aber bezüglich Einhaltung des Richtplans Energie nicht geschehen.



Die Eigentümerstrategie der Gemeinde für die EMAG muss sinngemäss folgendermassen ergänzt werden:

Für die EMAG ist der Richtplan Energie der Gemeinde Münchenbuchsee verbindlich.

Damit wird sichergestellt, dass die EMAG Fernwärme nur dort anbietet, wo gemäss Richtplan Energie der Gemeinde Münchenbuchsee auch ein Wärmeverbund vorgesehen ist. Die EMAG muss sich weiter an die im Richtplan für das jeweilige Gebiet festgelegten prioritären Energieträger (Erdwärme, Holz, Grundwasser, ...) halten.

05.12.2024

Luzi Bergamin-Poncet
Fraktionspräsident GFL

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat teilt das Anliegen, dass der kommunale Richtplan Energie ein zentrales Führungsinstrument der Gemeinde darstellt und bei der Weiterentwicklung der Energieinfrastruktur berücksichtigt wird. Gleichzeitig ist zu beachten, dass die Energie Münchenbuchsee AG (EMAG) als eigenständige Aktiengesellschaft im vollständig öffentlichen Eigentum unternehmerisch tätig ist und wirtschaftlich handeln muss.

Grundsätzliche Einordnung

Der Richtplan Energie ist für die Gemeinde behördenverbindlich. Für die EMAG besteht jedoch keine direkte Behördenverbindlichkeit, sofern ihr diese nicht ausdrücklich übertragen wird. Dies entspricht der geltenden Rechtslage.

Die EMAG erfüllt öffentliche Aufgaben im Bereich der Energieversorgung, agiert jedoch in einem dynamischen Marktumfeld. Investitionsentscheide, Angebotsabgaben und Projektentwicklungen müssen sowohl wirtschaftlich tragfähig als auch technisch realisierbar sein.

1. Eine formelle und uneingeschränkte Ausdehnung der Behördenverbindlichkeit auf die EMAG würde deren unternehmerische Flexibilität deutlich einschränken. Insbesondere:
 - Investitionen in Wärmeverbünde erfordern langfristige Wirtschaftlichkeitsprüfungen.
 - Technologische Entwicklungen oder veränderte Rahmenbedingungen können Anpassungen notwendig machen.
 - Nicht jedes im Richtplan definierte Potenzial ist kurzfristig realisierbar.Eine starre Bindung könnte dazu führen, dass wirtschaftlich sinnvolle Projekte unterbleiben oder umgekehrt wirtschaftlich nicht tragfähige Vorhaben umgesetzt werden müssten.
Der Gemeinderat erachtet es deshalb als sachgerecht, dass sich die EMAG am Richtplan Energie **orientiert**, ohne dass eine formelle, umfassende Behördenverbindlichkeit festgeschrieben wird.
2. Die Eigentümerstrategie ist das geeignete Instrument, um strategische Ziele und Erwartungen der Gemeinde an die EMAG festzulegen. Eine Präzisierung im Sinne einer stärkeren Abstimmung mit dem Richtplan Energie kann geprüft werden.
Dabei soll jedoch sichergestellt werden, dass:
 - a. die wirtschaftliche Tragfähigkeit der EMAG gewährleistet bleibt,
 - b. unternehmerische Entscheidungsfreiheit erhalten bleibt,

- c. Projekte im Dialog zwischen Gemeinde und EMAG entwickelt werden.
- d. Eine Anpassung der Eigentümerstrategie kann daher im Rahmen der ordentlichen Überprüfung erfolgen, ohne eine starre rechtliche Verbindlichkeit einzuführen.

Fazit

Der Gemeinderat anerkennt die Bedeutung des Richtplans Energie als strategische Grundlage. Gleichzeitig ist die wirtschaftliche Stabilität und Handlungsfähigkeit der EMAG von zentraler Bedeutung für eine nachhaltige und langfristig sichere Energieversorgung in Münchenbuchsee.

Eine formelle Ausdehnung der Behördenverbindlichkeit auf die EMAG wird daher nicht empfohlen. Stattdessen soll die strategische Abstimmung über die Eigentümerstrategie gestärkt und der regelmässige Austausch zwischen Gemeinde und EMAG weitergeführt werden.

Damit wird sowohl der energiepolitischen Zielsetzung der Gemeinde als auch den betriebswirtschaftlichen Anforderungen der EMAG angemessen Rechnung getragen.

Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Finanzkommission

--

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
x	Kommission für Umweltfragen (KOFU)	27.4.2026	Empfehlung z.H. GR
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
	Tiefbaukommission (TBK)		
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		OgR	Art. 30
Zuständigkeit	GGR	GO GGR	Art. 23ff
Finanzkompetenz			Art.
Verfahren			Art.

Antrag

1. Die Motion wird abgelehnt.

Eintretensdebatte

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eintreten

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Detailberatung

Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Der Grosse Gemeinderat fasst folgenden

Beschluss

1. Wird vom zuständigen Sekretariat nach der Sitzung ausgefüllt.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführen Register Parlament)
2. Bauabteilung, Ressort Planung/Umwelt/Energie/Bauinspektorat (zur Kenntnisnahme)

Beilagen

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 28.09.2026, in Kraft.